

Grundsätze für die Prüfung der Jahresrechnungen der Handwerkskammern
WVMBI. 1959 S. 98

7011.0-W

Grundsätze für die Prüfung der Jahresrechnungen
der Handwerkskammern
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Verkehr
vom 27. Juli 1959 Az.: 6000 - I H/11 - 47 430

An

die Handwerkskammern

Bei der Genehmigung der Jahresrechnung nach § 100 Abs. 2 und § 109 HandwO¹ wird die Aufsichtsbehörde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung künftig von einer örtlichen Prüfung absehen, wenn die Handwerkskammer – unbeschadet der nach § 169 HKO² vorgeschriebenen Prüfung der Jahresrechnung durch den von der Vollversammlung bestellten Rechnungsprüfungsausschuss – einen Prüfungsbericht des Bayerischen Prüfungsverbandes öffentlicher Kassen³, München, Renatastraße 73, über die Prüfung ihres Rechnungswesens für den betreffenden Rechnungszeitraum vorgelegt. Für diese Prüfung gelten folgende

Grundsätze:

¹ [Amtl. Anm.:] jetzt: § 106 Abs. 2, § 115 HwO

² [Amtl. Anm.:] jetzt: § 53 HKO

³ [Amtl. Anm.:] jetzt: Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband